



Entsorgungs Betriebe Bremerhaven

Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven

Verwaltungsabteilung

Zimmer Nr. [REDACTED]

Tel: 0471/ 9800

Fax: 0471/ 9800

E-Mail: [REDACTED]
@ebb-bremerhaven.de

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: 27.09.2019

EBB • Grashoffstr. 6, Postfach 10 04 64 • 27504 Bremerhaven



Vereinbarung zwischen Stadt Bremerhaven, vertreten durch die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) und der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) und der BEG logistics GmbH (BELG) zum Leistungsvertrag Abfall vom 21.12.2001 Hier: Verlängerung des Vertrages

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Mail vom 02. Februar 2019 baten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Bremen (BremIFG) bzw. nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Bremen um Übersendung des verlängerten Vertrages mit dem Müllentsorgungsbetrieb BEG.

Die o. a. Vereinbarung wurde Ihnen mit Mail vom 31. Juli 2019 in teilweise geschwärzter Form übersandt.

Mit Mail vom 10. August bestätigten Sie den Eingang, baten jedoch darum, dass die vorgenommenen Schwärzungen im Vertrag auf Ihre rechtliche Notwendigkeit hin überprüft werden sollten und fügten hierzu verschiedene Gesetzesstellen sowie Urteile an. Sie baten um eine Veröffentlichung des Vertrages in Gänze und ferner darum, dass, sollten die EBB eine Veröffentlichung in Gänze ablehnen, um einen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem jede geschwärzte Stelle mit Rechtsgrundlage begründet wird.

Da eine Offenlegung des Vertrages in Gänze auch nach erneuter Prüfung nicht veranlasst werden kann, ergeht gegen Sie der nachfolgende Bescheid:

1. Da vorliegend Belange Dritter (Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH –BEG-/ BEG logistics GmbH –BELG-) berührt sind, wird Ihrem Antrag in dem Umfang stattgegeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist und zwar in der Form, dass die diesbezüglichen Informationen in der Vereinbarung durch Schwärzen unkenntlich gemacht werden (vgl. § 7 Abs. 3 BremIFG).
2. Die Entscheidung ist gem. § 8 Abs. 2 BremIFG der BEG und der BELG als Dritten im Sinne des BremIFG bekannt zu geben.



Postanschrift:
Postfach 10 04 64
27504 Bremerhaven

Hausanschrift:
Grashoffstraße 6
27570 Bremerhaven

Internet: www.ebb-bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse

IBAN: [REDACTED]
BIC: B [REDACTED]



3. Die Information kann erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist (vergl. § 8 Abs. 2 BremIF).

Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 BremIFG hat jeder nach Maßgabe des BremIFG gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der Anspruch auf Informationszugang nach dem BremIFG steht hierbei jeder natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zu.

Eine Amtliche Information ist gem. § 2 Nr. 1 BremIFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung. Hierbei bezieht sich der Informationsbegriff nicht allein auf Aufzeichnungen, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder schlicht hoheitlichen Handelns angelegt werden, sondern betrifft auch den fiskalischen Bereich. Dem Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem BremIFG unterliegen auch die Verträge der öffentlichen Stellen (Drucksache 17/1672 der Brem. Bürgerschaft), so dass die im Betreff aufgeführte Vereinbarung, weil sie mit amtlichen Tätigkeiten und Vorgängen in Verbindung steht, eine amtliche Information darstellt.

Da die hier in Rede stehende Vereinbarung sowohl Informationen über die BEG als auch über die BELG enthält und diese somit „Dritter“ i.S.d. § 2 Nr. 2 BremIFG sind, sind deren Belange durch Ihren Antrag auf Informationszugang berührt, so dass BEG/BELG nach § 8 BremIFG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war.

Die BEG/BELG ist insoweit am Verfahren beteiligt worden und hat ausdrücklich ihr Einverständnis an einer kompletten Offenlegung des Vertrages verweigert, da nach ihrer Auffassung sein Inhalt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betrifft, an denen die BEG/BELG ein Geheimhaltungsinteresse habe.

Nach § 6 Abs. 2 BremIFG sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebes im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies ist wiederum zu bejahen, wenn die Offenlegung bestimmter Informationen mögliche Rückschlüsse auf die Betriebsführung, auf die Wirtschafts- und Marktstrategie oder die Kostenkalkulation des Unternehmens zulassen würde.

Die Behörde ist hier zu dem Ergebnis gelangt, dass im Hinblick auf die in der maßgebenden Vereinbarung geschwärzten Stellen die schutzwürdigen Belange der Dritten gegenüber Ihrem Informationsinteresse überwiegen.

Daran ändert die Vorschrift des § 6a BremIFG nichts. Mit § 6a BremIFG ist durch Gesetzesänderung vom 01.03.2011 (BremGBI. S. 81) eine spezielle Regelung für Verträge der Daseinsvorsorge in das BremIFG einge-

fügt worden. Verträge der Daseinsvorsorge betreffen insbesondere die Wasserversorgung, die Abwasser- und Abfallentsorgung, den öffentlichen Personennahverkehr und die Energieversorgung. Hier bedarf es eines größtmöglichen Maßes an Transparenz, da die genannten Dienstleistungen für Bremerinnen und Bremer von überragender Bedeutung sind (Begründung zum Gesetzentwurf, Drucksache 17/1672 der Bremischen Bürgerschaft).

Vorliegend handelt es sich um einen Vertrag der Daseinsvorsorge. Liegt ein Vertrag der Daseinsvorsorge vor, soll der Abwägungsvorbehalt des § 6 S. 2 BremIFG mit der Maßgabe Anwendung finden, dass das Informationsinteresse der antragstellenden Person in der Regel überwiegt, wenn der oder die Betroffenen im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind oder wenn der oder die Betroffenen durch die Offenlegung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. Dem Kauf der BEG ist ein Ausschreibungsverfahren vorangegangen. Es ist also nicht vom Fehlen eines Marktes im Lande Bremen und vom Fehlen der Gefahr, Konkurrenten könnten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausforschen, auszugehen. Die BEG ist einem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt und es ist nicht auszuschließen, dass ihr bei Offenlegung der im Vertrag enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wesentlicher wirtschaftlicher Schaden droht. Der Informationszugang ist also auch gemäß § 6a BremIFG insoweit zu verwehren, als hierdurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden.

Ihrem Antrag war aber insoweit stattzugeben, als der Informationszugang ohne Preisgabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist.

Zu den Schwärzungen im Einzelnen:

Schwärzungen unter dem Punkt Präambel:

1. Aus der Laufzeitregelung in Absatz 1 können Rückschlüsse auf die Kalkulationsintervalle der BEG gezogen werden, so dass deren Geschäftsgeheimnisse tangiert sind. Geschäftsgeheimnisse betreffen vor allem den kaufmännischen Bereich. Hierzu zählen neben Umsatzzahlen, Bilanzen, Geschäftsverbindungen, Marktstrategien, Lieferanten- und Kundenlisten auch *Kalkulationen und Kalkulationsgrundlagen*. Die Kenntnis hierüber ist auch wettbewerbsrelevant, so dass ein berechtigtes Interesse der BEG an der Nichtverbreitung besteht.
2. In Absatz 2 der Präambel wird das angestrebte Investitionsvolumen konkret angegeben, so dass auch hier die unter Ziffer 1 genannten Parameter aus dem kaufmännischen Bereich betroffen sind und zweifelsfrei Geschäftsgeheimnisse tangiert sind. Ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung besteht, da die Kenntnis dieser Parameter wettbewerbsrelevant ist.
3. In Absatz 3 der Präambel geht um Regelungen über die Betriebsdauer des Müllheizkraftwerks, anhand derer Rückschlüsse auf die Kalkulationsintervalle der BEG gezogen werden können. Es gilt das unter Ziffer 1 Gesagte.

Schwärzungen unter den Punkten 1 – 3 der Vereinbarung

Im Hinblick auf die Schwärzungen unter den Punkten 1 – 3 der Vereinbarung wird auf die Ausführungen unter „Präambel Ziffer 1“ verwiesen.

Die Schwärzungen auf S. 3 der Vereinbarung sind erfolgt, da personenbezogene Daten betroffen sind. Personenbezogene Daten sind gemäß § 2 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Name, Anschrift, Versicherungsnummer, Telefonnummer, E-Mailadresse etc.). Ebenfalls gelten Unterschriften, Kontaktdaten und die Namen der Unterzeichner eines Vertrages als zu schwärzende personenbezogene Daten. Eine Veröffentlichung kann nur in Frage kommen, wenn der Dritte in eine Veröffentlichung eingewilligt hat, da seine Daten in diesem Falle nicht schutzwürdig sind. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Das Bremische Umweltinformationsgesetz gewährt keinen weitergehenden Informationsanspruch.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven, Grashoffstr. 6, Postfach 10 04 64, 27504 Bremerhaven, Widerspruch erhoben werden.

Wir weisen darauf hin, dass nach § 13 (1) BremIFG jeder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen kann, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

